

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 119/2023 öffentlich			
Dezernat I: Herr Berger FBL 3: Frau Bergmoser AbtL: Frau Steinert Verfasser/in: Herr Clemens		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					20.03.2023
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					18.04.2023

TOP Ermächtigung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes im Rhein-Erft-Kreis

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung wird gebeten, mit allen interessierten Funkturmgesellschaften als Grundsatzan-
gelegenheit der Digitalisierung in Vertragsverhandlungen einzutreten, um den 5G-Mobilfunkaus-
bau im Rahmen des Kreisweiten Kooperationsprojektes gemeinschaftlich zu beschleunigen.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt – im Fall einer Einigung für einen Mietstandort – auf Grundlage
von erarbeiteten und diskriminierungsfreien Verträgen (siehe Vorlage 129/2023) Vereinbarun-
gen mit den Funkturmgesellschaften abzuschließen.

Beschlussvorschlag für den AfSoFiLi:

Die Verwaltung wird gebeten, städtische Gebäude, soweit erforderlich, für den 5-G-Ausbau auf der
Grundlage des Beschlusses des HauptA vom 20.03.2023 zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ermächtigung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Vermietung von Grundstücken
und Gebäude der Kreisstadt Bergheim für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkstationen
nebst Mietverträgen für den Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes.

2. Sachverhalt

Der Mobilfunk ist die technische Grundvoraussetzung für den Betrieb mobiler Endgeräte. Zur
stetigen Verbesserung seiner Kapazität und Leistungsfähigkeit wird er kontinuierlich
weiterentwickelt. So wird seit 2020 die nächste Mobilfunkgeneration 5G eingeführt und sein
Vorgänger, das LTE (4G), schrittweise abgelöst. Ein „echtes“ 5G-Netz mit bis zu 10 Gbit/s
Datenaussendung wird nur mit zusätzlichen Funkanlagen erreicht werden können.

Als Standortfaktor für die Zukunftsfähigkeit von Wirtschaft und Industrie hat der digitale Netzausbau
eine hohe Bedeutung und ist damit Treiber des Strukturwandelprozesses im Rheinischen Revier.
Anwendungsfälle sind beispielsweise autonomes Fahren, Verkehrsleit-systeme, E-Government-
Angebote, Telemedizin, interne sowie externe Unternehmensorganisation, Prozess- und

Maschinenvernetzung, industrielle Automation und Wertschöpfungsketten oder Smart-Farming in der Landwirtschaft.

Anders als seine Vorgänger hat das 5G-Netz einen erheblichen Mehrbedarf an Funkstationen, sodass das bestehende Funknetz durch weitere Makro- und Mikrostandorte verdichtet und ausgebaut werden muss. Ermittelt werden diese Standorte durch die Funkturmgesellschaften aufgrund von Geodaten. Sofern eine Fläche (z. B. freies Grundstück, Dach, Ampelanlage) für die Installation einer Funkantenne in Frage kommt, tritt die Funkturmgesellschaft an den Eigentümer (z. B. Kommune, Kreis, Privateigentümer) heran, um einen entsprechenden Mietvertrag zur Nutzung dieser Fläche abzuschließen.

Planung und Aufbau eines Mobilfunknetzes liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Mobilfunkbetreiber. Sie wählen die Standorte für Mobilfunkantennen auf Basis ihrer Funknetz- und Versorgungsplanung aus. Die Betreiber nutzen zur Planung computergestützte Verfahren. In die Berechnung fließen topografische Verhältnisse, Gebäude und Bewuchs ebenso mit ein wie das geschätzte Kommunikationsaufkommen und die benötigten Datenraten. Auch elektromagnetische Felder spielen eine zentrale Rolle bei der Auswahl von Standorten. Die Bundesnetzagentur überwacht, ob alle Vorschriften eingehalten werden, um Personen im Umfeld von Funkanlagen zu schützen. Bevor eine Anlage in Betrieb geht, muss der Anlagenbetreiber bei der Bundesnetzagentur ein Standortverfahren erfolgreich abschließen. Dieser erhält am Ende nur dann eine Standortbescheinigung, wenn sicher ist, dass die Anlage die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält.

Der Mobilfunk nutzt Funkwellen, deren Auswirkungen auf die Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Gegenstand intensiver Forschung waren. Die Auswirkung von Mobilfunkstrahlung gilt heute als gut erforscht. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), das Bundesamt für Digitales und Verkehr (BMVI) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklären übereinstimmend, dass es keine begründeten Belege für die Annahme gibt, dass von der Mobilfunkversorgung Gesundheitsrisiken ausgehen. Der Rhein-Erft-Kreis hat den aktuellen Stand in einer „Kurzinformation 5G“ dargestellt (s. Anlage 1). Auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises sind darüber hinaus grundlegende Informationen zum Thema „5G“ zusammengestellt: <https://rhein-erft-kreis.de/5G-netzausbau> .

Herausforderung bei der Mobilisierung neuer Antennenstandorte

Um den 5G-Ausbau zu forcieren, müssen die Mobilfunkbetreiber eine Vielzahl von Antennenstandorten finden und anmieten. Für die Ausbauplanung ist es deshalb sinnvoll, nicht jede einzelne Kommune, sondern z. B. einen gesamten Kreis zu untersuchen. Ebenfalls begrüßen die Betreiber ein gemeinsames Vorgehen eines Kreises und der angehörigen Kommunen sowie die Vorbereitung einheitlicher Vertragswerke. Nur so kann der Ausbau optimiert und beschleunigt werden.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass alle Kommunen und der Kreis für den Bedarfsfall abgestimmte Muster-Mietverträge vorliegen haben und mit den Mobilfunkbetreibern schnellstmöglich Antennenstandorte festlegen können. Ziel ist es, mit Hilfe von vertraglichen

Grundlagen den jetzigen Prozess der Standortsuche von derzeit sechs bis achtzehn Monate auf vier bis acht Monate zu verkürzen. Es ist davon auszugehen, dass die Mobilfunkbetreiber ein großes Interesse am Ausbau haben werden, sobald Musterverträge vorliegen. Der Rhein-Erft-Kreis schafft damit die Grundlage, einer der ersten Kreise in Nordrhein-Westfalen zu sein, der zeitnah vom 5G-Ausbau profitieren kann.

Abschluss von Musterverträgen zur Beschleunigung des 5G-Netzausbaus

Der Arbeitskreis der Breitbandbeauftragten aller Kommunen im Rhein-Erft-Kreis kümmert sich neben dem Glasfaser-Ausbau auch um den Ausbau des Mobilfunknetzes „5G“. Es besteht ein enger Austausch des Kreises mit den Kommunen und der Wirtschaftsförderung (WfG) Rhein-Erft GmbH, die den 5G-Ausbau und eine gemeinsame Koordination ursprünglich angestoßen hat. Seit der Einstellung des „Mobilfunk-Koordinators“ beim Rhein-Erft-Kreis im Amt 12 „Strukturwandel, Fördermittelmanagement und Breitbandentwicklung“ (Dezernat V) im September 2022 übernimmt dieser für den Kreis und für alle zehn Kommunen die Vorbereitungen für einen 5G-Ausbau im gesamten Rhein-Erft-Kreis.

Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält den 5G-Ausbau für ein sehr wichtiges Zukunftsprojekt und hat deshalb Musterverträge erarbeitet, um den Kommunen Hilfestellungen bei der Vertragsgestaltung zu geben und dadurch den Ausbau zu beschleunigen. Zudem hat er mit den Mobilfunkbetreibern jeweils Musterverträge ausgehandelt.

Hieraus resultierend wird der Abschluss folgender Vertragswerke als sinnvoll erachtet:

- Rahmenvereinbarung mit Grundsatzbedingungen
- Vertrag für einen einzelnen Makrostandort (Mast- oder Dach-Antenne)
- Vertrag für jeweils mehrere kleine Funkzellen (small cells)
- Preismodell für das Anmieten von Makrostandorten
- Preismodell für das Anmieten mehrerer kleiner Funkzellen.

Diese Muster-Vertragswerke, die Bestandteil des Beschlusses sind, sind der Vorlage 129/2023 im nichtöffentlichen Teil dieser Tagesordnung zu entnehmen.

Durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit den zugehörigen Vertragswerken wird der zukünftige Verwaltungsaufwand reduziert sowie die Bearbeitungsprozesse von Anmietverträgen standardisiert und vereinheitlicht.

Abstimmung mit den Mobilfunkanbietern und weitere Vorgehensweise

Für den 5G-Ausbau gibt es vier Mobilfunkbetreiber, die mit Kreisen, Kommunen und Privateigentümern Verträge abschließen, um Funkantennen unterschiedlicher Größe installieren zu können:

- DFMG Deutsche Funkturm GmbH (Teil der Deutschen Telekom Gruppe)
- Vantage Towers GmbH (Teil von Vodafone GmbH)
- Telefónica Deutschland (Teil von O2)
- 1&1 Drillisch (Teil der 1&1 AG)

Der Rhein-Erft-Kreis hat im Jahr 2022 zusammen mit den Kommunen und der WfG Rhein-Erft den Kontakt zu allen Mobilfunkbetreibern gesucht. Zu dem Zeitpunkt hatte bereits die Deutsche Funkturm (DFMG) Interesse am Netzausbau des Rhein-Erft-Kreis signalisiert.

Im Austausch der Kommunen, der WfG Rhein-Erft und des Kreises mit der DFMG wurden die Musterverträge des Deutschen Städte- und Gemeindebundes konkretisiert. D. h., es wurden Vertragswerke erarbeitet und vereinheitlicht, die für alle Mobilfunkbetreiber maßgeblich sein sollen. Zudem wurde gemeinsam ein Preismodell entwickelt.

Diese Musterverträge (s. Anlagen 2.0 bis 2.4) sollen durch die politischen Gremien im Kreis und in den Kommunen beschlossen werden. Der Rhein-Erft-Kreis hat die vorgeschlagene Vorgehensweise sowie die Mustervertragswerke bereits am 08.12.2022 in seinen Ausschüssen sowie dem Kreistag einstimmig genehmigt. Eine grundsätzliche Prüfung der Vertragswerke ist beim Kreis vorab erfolgt.

Mit diesen einheitlichen Verträgen geht der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen in den nächsten Monaten auf alle Mobilfunkbetreiber zu. Interesse haben bereits die DFMG und 1&1 bekundet. Sobald Mobilfunkbetreiber konkret am 5G-Ausbau interessiert sind, wird der Kreis sowie jede einzelne Kommune in Vertragsverhandlungen über Antennenstandorte gehen. Da es sich um Musterverträge handelt, kann eine Kommune im Einzelfall den Vertrag und auch die Preismodelle modifizieren und an die kommunalen Interessen anpassen. Die Musterverträge sind so formuliert, dass kein Mobilfunkbetreiber einen Exklusivitätsanspruch auf einen Antennenstandort hat.

In einem ersten Schritt sollen in einer Rahmenvereinbarung die Grundsatzbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen durch einen Mobilfunkbetreiber auf Grundstücken und Gebäuden für Makrostandorte und Trägerstrukturen für kleine Funkzellen (z. B. an Straßenlaternen, Gebäudefassaden, Verkehrsanlagen) in der Kommune vereinbart werden. Sofern verwendbare Standorte ausgemacht werden, entscheidet die Kommune in jedem Einzelfall über eine Vermietung. Es entsteht daher ausdrücklich kein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages mit dem Mobilfunkbetreiber. Liegt das Einverständnis der Kommune vor, erfolgt eine vertragliche Vermietung – je nach Antennenart (Dach, Mast, kleine Funkzellen).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der eigenwirtschaftliche Ausbau durch die 5G-Mobilfunkbetreiber ist derzeit alternativlos. Kommunen und Kreis sollten daher den Ausbau unterstützen. Wenn keine Muster-Mietverträge für die Kommunen im Rhein-Erft-Kreis vorliegen, sind zeitaufwändige Einzelvereinbarungen mit den Mobilfunkbetreibern notwendig. Dadurch würden die Betreiber den 5G-Ausbau im Rhein-Erft-Kreis nicht fokussieren. Ein 5G-Ausbau würde dann im Kreis und in den einzelnen Kommunen massiv verzögert. Funklöcher blieben bestehen. Es sei angemerkt, dass es derzeit auch kein Förderprogramm (weder vom Bund noch vom Land) gibt, welches den Kreis oder die Kommunen bei dem 5G-Mobilfunknetzausbau unterstützt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Kommune entstehen durch den 5G-Ausbau keine Kosten. Es können durch die Vermietung von Antennenstandorten aber Einnahmen generiert werden. Bisher wurden – wenn überhaupt – Einzelverträge geschlossen, ansonsten sind keine Erfahrungswerte bei den Kommunen vorhanden. Prognosen über die Anzahl und Art der Funkstandorte können aufgrund der aktuellen Netzplanung der Funkturmgesellschaften und der variablen Möglichkeiten der Standorte (auf öffentlicher oder privater Fläche) nicht konkretisiert werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Nach heutigem Stand gibt es keine negativen Auswirkungen durch 5G-Antennen auf das Klima. Durch die Nutzung von 5G können aber viele Anwendungen ermöglicht werden, die das Klima schonen und den Energieverbrauch senken.

6. Bürgerbeteiligung

./.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

./.